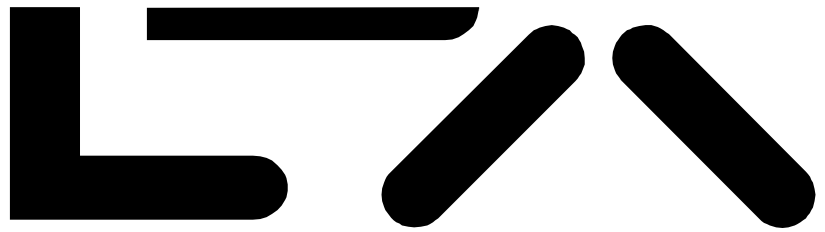


X-pand into the Future



e u r e x *Bekanntmachung*

Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 01. Juni 2017 und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 29. Juni 2017 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03. Juli 2017 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. April 2017*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 **Abschnitt:**
Allgemeine Vorschriften

[...]

4 **Abschnitt: Off-Book-Handel**

[...]

4.1 **Zulässige Aufträge**

[...]

4.2 **Ablauf des Off-Book-Handels**

[...]

4.3 **Off-Book-Geschäftsarten**

[...]

4.4 Zustandekommen des Geschäfts

(1) Zusammenführung von Aufträgen

Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen“) und deren anschließender Bestätigung durch den antragenden Börsenteilnehmer initiiert. Dabei wird erst mit der Bestätigung der eingegebenen Angebotsbedingungen durch den das Geschäft initiiierenden Börsenteilnehmer ein verbindlicher Auftrag zum Abschluss des Geschäfts abgegeben. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen durch den initiiierenden Börsenteilnehmer muss innerhalb von 15 Minuten nach der Einigung darüber, das Geschäft an den Eurex-Börsen abzuschließen, erfolgen. Das Geschäft kommt mit der Bestätigung dieses Auftrags durch den annehmenden Börsenteilnehmer zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft“), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung durch den annehmenden Börsenteilnehmer muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe des Auftrags durch den initiiierenden Börsenteilnehmer erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 4.5 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch den Börsenteilnehmer erfolgen.

(2) Geschäftsbestätigungen

Geschäfte kommen mit dem Matching nach Absatz (1) und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex-Börsen zustande. Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Off-Book-Geschäfts eine vom Eurex -System erzeugte „Trade Confirmation“. Off-Book-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des Orderbuches gekennzeichnet.

4.5 Third-Party-Information-Provider

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 03. Juli 2017 in Kraft.

Die vorstehende Elfte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 1. Juni 2017 am 03. Juli 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters